

Kahlschlag in der Eingliederungshilfe?! ›Geheimtreffen‹ von Lobbyverbänden bahnt den Weg für die Aushöhlung der UN-Behindertenrechtskonvention

Christian Janßen

In der Eingliederungshilfe drohen drastische Einschnitte. Unter dem Deckmantel des ›effizienten Ressourceneinsatzes‹ hat eine Arbeitsgruppe hinter verschlossenen Türen im Bundeskanzleramt ein ›Kürzungsbuch‹ entwickelt, das auf Kosten der vulnerabelsten Gesellschaftsgruppen geht und auch für die Beschäftigten im Sozialbereich nichts Gutes verheißt.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde als Umsetzung des Koalitionsvertrages der schwarz-roten Regierung von 2013 am 29. Dezember 2016 beschlossen und in mehreren Stufen zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (›Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.‹) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung¹ eingeführt.

Spätestens ab 2020 begannen Leistungsträger, aber auch Kommunal- und Landespolitiker:innen, die durch das BTHG eingeführten Errungenschaften heftig zu kritisieren. Dabei verwiesen sie auf die in den letzten Jahren unzweifelhaft gestiegenen Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe. Ziel war dabei bereits eine Schwerpunktsetzung auf die leistungsträgerseitig relevante ›Kostendämpfung‹, die das BTHG neben den anderen Zielen auch ermöglicht. Dies wendet sich gegen die konstruktive Umsetzung der UN-BRK für die Betroffenen. Diese steht für Selbstbestimmung und individuelle Assistenz im Gegensatz zur ausgabenneutralen, im Extrem nur satt-und-sauber, Aufbewahrung. Die ›Lobbyarbeit‹ hatte zum Ende der Ampelkoalition mit der Erwartung einer Regierungsbeteiligung der CDU ab der

zweiten Jahreshälfte 2024 noch einmal entscheidend zugenommen.

Erster Höhepunkt dieser ›gesteuerten Kampagne‹ unter der erneuten schwarz-roten Koalition war im Juni 2025 die Aussage des Kanzlers Merz. ›Wir werden eine umfassende Ausgabenüberprüfung vornehmen müssen auch im Sozialrecht‹,

sagte der CDU-Vorsitzende beim Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin. Dass es etwa über Jahre hinweg jährliche Steigerungsraten von bis zu 10 % bei der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe gebe, sei so nicht länger akzeptabel.²

■ **Ausstieg aus der UN-BRK durch CDU und SPD?**

Es ging in der Koalition zunächst v. a. um Sanktionen beim Bürgergeld für Geflüchtete und um Kürzungen im Wohnungsbau, bei der Kranken- und Pflegever-

sicherung und im Krankenhaus. Parallel lief aber die Einflussnahme um ein Rollback in der Eingliederungshilfe und damit letztlich um den Ausstieg aus der UN-BRK. Diese verpflichtet Deutschland, Menschen mit Behinderung die gleichen Bedingungen für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschließlich Gesundheit oder politische Einmischung zu schaffen wie uns allen anderen auch. Das Sozialgesetzbuch IX beinhaltet in § 78 Abs. 2 einen Rechtsanspruch auf individuelle Assistenz als Nachteilsausgleich der Behinderung – und ist nicht mehr Sozialhilfe (also Fürsorgeleistung) wie bis 2016.

In diesem Feld hatte zum Beispiel die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) als Sprachrohr vor der Bundestagswahl in einem Forderungspapier Stimmung gemacht: ›Die im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (von Leistungsträgern, d. Verf.) erhofften Finanzeffekte sind bisher ausgeblieben (...) Die Kostendynamik in der Eingliederungshilfe ist vor dem Hintergrund der prekären finanziellen kommunalen Haushaltslagen dringender denn je zu dämpfen‹³ – also konkret: keine Gesetzestreue, sondern wie seit 2001 ein Nachteilsausgleich nach Kassenlage!

Die Sozialhilfeträger nutzen dazu alternativ ›Effizienzsteigerung‹, ›Kostendämpfung‹ oder auch die Formulierung, es solle ›keine neue Ausgabendynamik‹ geben.⁴ Alle diese Schlagwörter sind Synonyme für Kostenkürzungen in der Eingliederungshilfe. Vorschlag vielerorts: mehr Kontrolle und Entscheidungsgewalt durch den Kostenträger. Im September 2025 hat sich schließlich auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz Forderungen der BAGüS zur Prüfung angeschlossen. Diese erscheinen in mehreren Positionen sogar deckungsgleich.⁵

■ **Untersuchungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Im Frühjahr 2025 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zwei Untersuchungen zur Wirkung des BTHG (Wirkungsanalyse) und zu dessen finanziellen Auswirkungen (Finanzuntersuchung) veröffentlicht.⁶

Die Wirkungsanalyse hat als Hauptergebnis gezeigt, dass aufgrund verzögerter Umsetzungsschritte in den Bundesländern (noch) keine gesicherten Aussagen über Verbesserungen für die Betroffe-

nen möglich sind. Die Finanzuntersuchung ermöglicht ebenfalls keine klaren Aussagen über die Auswirkungen der Umsetzung des BTHG. Die Untersuchung besteht genau genommen aus sechs Einzeluntersuchungen, die nicht zusammengefasst beziehungsweise in Bezug gesetzt werden. Sie ist durch Vorgaben der Auftraggeber (Berechnung von vorliegenden und ›bereinigten‹ Zahlen, z. T. ohne ›Exogene Kosten‹ auf der Grundlage von ›Nettokosten‹) unübersichtlich, ohne offensichtliches Ergebnis. Die Leser:innen können je nach politischer Couleur geneigte Interpretationen begründen. Diese Untersuchung wird von Leistungsträgern und Politik aber genutzt, um ›mehr Effizienz‹ zu fordern. Obwohl nicht konkretisiert, zielt dies auf Einrichtungen und Dienste. Deutlich wurden in dieser Untersuchung Faktoren, die nicht unmittelbar mit dem BTHG zusammenhängen. Das sind zum Beispiel die Verdreifachung von pädagogischem Personal für Planungsaufgaben (d. h. Bedarfsermittlung/Gesamtplanung nach § 117, 121 SGB I) bei den Leistungsträgern (von rd. 1873 auf 5745 Vollzeitstellen) sowie die 2016 politisch gewollte finanzielle Entlastung bei Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.⁷

Aus dem Autorenkreis selbst wurde die Meinung vertreten, es sei mit der Umsetzung des neuen SGB IX keine besondere Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe festgestellt worden (nachrichtlich von Teilnehmenden einer ver.di-Tagung zur Behindertenhilfe am 19.09.2025). Aber: ›Die Wirklichkeit zeigt, dass eine solche Reform mit Mehrkosten einhergeht. Die Vorgabe der kostenneutralen Umstellung ist unseriös‹.⁸ Die Frage, ob die Leistungen tatsächlich passgenauer, personen- und menschenrechtsorientierter geworden sind, bleibt unbeantwortet.

Die SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe betrachtet die Finanzuntersuchung BTHG mit fachlicher Skepsis: ›eine unzureichende Datenbasis, die sich zu großen Teilen auf freiwilligen Angaben stützt, ›Hochrechnungen auf wackeliger Basis‹ durch einfache Fortschreibung vorangegangener Trends unter Verwendung allgemeiner Preis- und Einkommensindizes. Darüber hinaus versäume die Studie es, die sehr unterschiedlichen Umsetzungsstände und Strukturen in den Ländern und Kommunen zu analysieren. Die Untersuchung liefere keine systematisch belastbaren Aussagen.‹⁹

Von den Verantwortlichen wird jedoch parteiübergreifend die Forderung einer größeren ›Effizienz‹ aus

⁶ BMAS, 2025a, Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose) – Abschlussbericht 2024 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin, Februar 2025; BMAS, 2025b, Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 4 BTHG (Finanzuntersuchung), ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Dietrich Engels, Vanita Matta, Abschlussbericht 2024, Berlin, Februar 2025.

⁷ vgl. Finanzuntersuchung, Fn. 6, S. 102.

⁸ Engels, D.: Vortrag zur Finanzuntersuchung an der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Ringvorlesung ›Teilhabe gestalten. International denken, kommunal handeln‹, in: Evangelische Hochschule Darmstadt, Rückblick auf den Vortrag am 08.05.2025, <https://www.eh-darmstadt.de/hochschule/aktuelles/ringvorlesung/vortrag-von-dr-dietrich-engels/> [17.11.2025].

⁹ SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe: Abschlussbericht zur Finanzuntersuchung und Wirkungsprognose BTHG, 15.05.2025.

¹ UN-BRK, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung – UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, 13.12.2006, abgestimmte deutsche Übersetzung.

² Die Welt, 05.06.2025.

³ Positionspapier zur Bundestagswahl 2025 – Forderungen, Köln, Februar 2025, S. 3.

⁴ z. B.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2024, Abschließende Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für den Doppelhaushalt 2025/2026, Vorl. 15/2843/01, Münster, 11.12.2024, S. 68.

⁵ z. B. BAGüS, 2025a, S. 2, ASMK, Eingliederungshilfe zukunftssicher aufstellen – Positionspapier der Länder zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe/des Bundesteilhabegesetzes, 05.09.2025, S. 4.

der Untersuchung abgeleitet, wobei (bewusst) offengelassen wird, ob die Leistungsträger bei dem Stelenaufbau um das Dreifache selbst die ›notwendige Effizienz‹ vernachlässigt haben. Gemeint sind nämlich ganz offensichtlich wieder die Einrichtungen und Dienste und ihre Beschäftigten, die bereits seit 1995 eine sich zunehmend öffnende Schere zwischen Personalkosten und ihrer Refinanzierung beklagen.

■ ›Effizienzrendite‹ in der Arbeit mit Menschen?

Landesregierungen wie in NRW (CDU/GRÜNE) sekundieren die Effizienzdiskussion. Hier wie sonst auch bleiben die Aussagen nebulös, aber das Vorgehen ist eindeutig: Der LWL versetzte zum Beispiel Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und ihre Beschäftigten mit der Androhung von Kontrollen beziehungsweise auch von finanziellen Rückforderungen in Angst und Schrecken. Er spricht inzwischen in Vorlagen von der ›Überwachung‹ der Einrichtungen und Dienste.¹⁰ Die Kostenträger machen damit klar, wer noch effizienter sein muss.

›Effizienz‹ ist also auch in dieser Auseinandersetzung

das Zauberwort. Eine wirtschaftlich verantwortungsbewusste Verwendung staatlicher Mittel jedoch sollte eigentlich auch ohne umfassende ›Überwachung‹ eine Selbstverständlichkeit von Führung auch in sozialen und gesundheitlichen Arbeitsfeldern sein.

Außerdem ist klar, dass Länder und Kommunen durch steuerpolitische Entscheidungen durch die Regierung Kohl vor 1997 zur Gewerbe-, Vermögens- und Unternehmensbesteuerung finanzieller Ressourcen beraubt wurden, die ihren Handlungsspielraum nach wie vor ein-

schränken. Zudem wurde der Bundeszuschuss an die Länder für die Umsetzung des BTHG seit Gesetzkraft vor neun Jahren nicht erhöht.

Effizienz ist ein beliebter politischer Begriff, der wirtschaftliches verantwortungsvolles Haushalten suggeriert, aber im Politikspeech als Euphemismus für Kürzungsvorhaben, ›Reformen‹ benutzt wird. Von Effizienz sprechen die, die die Refinanzierung politisch gestalten und die, die die zur Verfügung gestellten Finanzmittel verwalten. Das Geld im Hintergrund von Effizienzforderungen ist das Machtmittel

in den Arbeitsfeldern von Gesundheit und Soziales. Die Aufforderung der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe zu mehr Effizienz, die das Sozial- und Gesundheitswesen seit den Neunzigerjahren aushöhlt, gefährdet inzwischen den sozialen Frieden. Denn aufgrund der kontinuierlichen Kostendämpfungsmaßnahmen ist nicht nur die Umsetzung des BTHG und der UN-BRK in Deutschland in Gefahr.

Ohne ausreichende Refinanzierung der Arbeit gibt es keine Personenorientierung und Inklusion. Es gibt keine qualitativ gute Betreuung ohne Beschäftigte in Begleitung und Pflege.

Fehlende gute und gesunde Arbeitsbedingungen sorgen für hohen Arbeitsdruck und Krankenstände, Langzeiterkrankungen sowie psychische Erkrankungen. Bei ohnehin schon bestehendem Arbeitskräftemangel wird so ein ›Auszug‹ der Beschäftigten aus den Arbeitsfeldern provoziert, die Eingliederungshilfe fährt vor die Wand.

■ Endgültiges Aus für Selbstbestimmung und das Bundesteilhabegesetz 2026?

Dem Paritätischen Gesamtverband liegt ein internes Arbeitspapier vor, das belegt: Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände diskutieren im Verborgenen drastische Kürzungen bei Leistungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen. ›Das 108-seitige Dokument (...) stammt aus einer Arbeitsgruppe, die abseits der Öffentlichkeit harte Einschnitte für Menschen mit Behinderungen und für Kinder und Jugendliche diskutiert. Es enthält mehr als 70 Kürzungsvorschläge mit einem bezifferten Volumen von über 8,6 Milliarden Euro. Das tatsächliche Kürzungsvolumen liegt erheblich höher, da knapp zwei Drittel aller Vorschläge gar nicht mit Zahlen unterlegt sind. (...) Was hier unter dem harmlosen Titel ›Effizienter Ressourceneinsatz‹ verhandelt wird, ist ein Angriff auf Errungenschaften, die elementar für soziale Teilhabe sind und die über Jahrzehnte erkämpft wurden.‹¹¹

Bund, Länder und die Spitzenverbände der Leistungsträgerseite listen in diesen Forderungen Maß-

nahmen zur ›Effizienzsteigerung‹, also Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sowie Eingliederungshilfe (EGH), auf.¹² Im Folgenden sollen die wichtigsten Kürzungspläne für die verschiedenen Betroffenen vorgestellt werden:

■ Menschen mit Eingliederungshilfebedarf

Die Forderungen gegenüber Leistungsberechtigten haben gravierende Verschlechterungen zur Folge, die nicht vereinbar mit dem Grundgesetz, der UN-BRK sowie dem BTHG sind. Hier sind einige genannt:

- ›Abschaffung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Hilfeauswahl‹ und faktisch die auf ›individuelle Assistenz‹¹³
- Absenkung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen¹⁴, die erst mit dem Ziel des BTHG, Hilfen nicht mehr als Sozialhilfe zu verstehen, erhöht wurden.

■ Angehörige von Menschen mit Eingliederungshilfebedarf

- ›Sofortiger Stopp der Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern und ggf. Rückforderung des überbezahlten Kindergeldes durch die Eltern‹ bei stationärer Aufnahme¹⁵
- ›Kostenbeteiligung der Eltern‹¹⁶
- Erhöhung der Eigenanteile für Fahrtkosten¹⁷
- Einstellung von Fahrdiensten zugunsten der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Werkstattbeschäftigte¹⁸
- ›Infrastrukturangebote (Kita, Familienbildung, Erziehungsberatung) sollen Vorrang vor Einzelfallhilfen haben‹¹⁹
- Integrationshelfer:innen und Schulassistent:innen für Förder- und Regelschulen sollen gestrichen werden, da dies schuleigene Kosten seien.²⁰ Die Einsparung allein hier wären 3.000.000.000 Euro. Wurde darüber überhaupt mit den Schulaufsichtsbehörden gesprochen? Was wird aus den schlecht entlohnnten Beschäftigten?

Der beteiligungsorientierte Gesetzgebungsprozess 2015 war durch die Mitarbeit von Verbänden der Leistungsberechtigten und Angehörigen außerordentlich fortschrittlich. 2026 entscheiden die Spit-

zenverbände der Leistungsträger sowie Bund und Länder im Verborgenen über Vorschläge zur Kostendämpfung allein – ohne die Betroffenen und ohne die Verbände der Freien Wohlfahrt, geschweige denn die Gewerkschaften, zu hören. Es wurde in dieser Runde offensichtlich keine Diskussion darüber geführt, welche Auswirkungen die Kürzungen zum Beispiel auf die Selbstbestimmung haben und eine Renaissance ›anstaltlicher Strukturen‹ die Folge sein könnte.²¹

Je mehr Begleitung notwendig ist, desto größer sind die negativen Auswirkungen der Maßnahmen.

Neben den oben genannten sind es Kürzungen in der Refinanzierung beim Personal in der professionellen Arbeit mit Menschen mit Eingliederungshilfebedarf.

Hier die wichtigsten Forderungen mit Auswirkungen auf die Arbeitssituation der Beschäftigten im Zusammenhang:

■ Abschaffung des Rechts auf individuelle Assistenz und Rückkehr zu Pauschalen

In der faktischen Abschaffung des Rechtsanspruchs auf individuelle Assistenz heißt es:

- ›Eine 1:1-Betreuung soll nur dann gewährt werden, wenn die Erbringung im Pool nicht zumutbar ist.‹ Zur Frage, wer das entscheidet, wird auch die logische Antwort gegeben: ›Die Entscheidung liegt alleine bei Leistungsträger.‹²² Zwangs-Pooling verstößt jedoch gegen Grundrechte des Grundgesetzes, der UN-BRK und der Wunsch- und Wahlfreiheit im Bundesteilhabegesetz.²³
- ›Absenkung der Fachkraftquote‹ und ›Einführung anderer Personalmixe‹.²⁴ Das ist die ›Abschaffung des grundsätzlichen Fachkraftefordernisses für Leistungen der qualifizierten Assistenz, so dass so weniger Personen benötigt werden.‹²⁵ Was das

Dieser Satz ist nicht korrekt.

¹² Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Austausch ›Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen, Arbeitstreffen am 25.03.2026 – Vorschlagsbuch, Stand 25.03.2026 (S.14–121 in der Veröffentlichung und Kommentierung des Paritätischen Gesamtverbandes).

¹³ siehe Fn. 1, S. 2.

¹⁴ alle folgenden Seitenangaben beziehen sich auf das ›Vorschlagsbuch‹, hier S. 83ff.

¹⁵ S. 33.

¹⁶ S. 32.

¹⁷ S. 83ff.

¹⁸ S. 61f.

¹⁹ S. 5, 9.

²⁰ S. 11f.

²¹ Rosenow, R.: Verteidigung der anstaltlichen Tradition. Zu den Forderungen der Kommunen und Länder nach einer Reform des Rechts der Eingliederungshilfe, Soziale Sicherheit, 2026, 4, 10–14.

²² S. 46.

²³ § 8, 104 Abs. 2 SGB IX.

²⁴ S. 70.

²⁵ ebd.

²⁶ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW), Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung im Bereich des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen und Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz – Durchführungsverordnung – WTG DVO), Vorlage MMV18-4918 Düsseldorf, 10.03.2026.

¹⁰ vgl. Fn. 4.

¹¹ Paritätischer enthüllt internes Arbeitspapier: Drastische Kürzungspläne gefährden Leistungen für Menschen mit Behinderungen, Kinder und Familien, Berlin, 16.04.2026 – Pressemitteilung.

SEMINAR

02.11. – 06.11.2026

SBV für Fortgeschrittene Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter:innen

Cloppenburg



Zur Begründung formuliert nun das ›Vorschlagsbuch‹ (passender: ›Kahlschlagbuch‹): ›Zum einen finden sich nicht in ausreichender Zahl Fachkräfte (...), zum anderen gehört die zunehmende Akademisierung hinsichtlich ihres Nutzens auf den Prüfstand‹.²⁷

Folge ist die Dequalifizierung sozialer und pädagogischer Arbeit durch den umfassenden Einsatz von niedrig entlohnenden Hilfskräften ohne gesetzlich festgelegte fachliche Qualifikation. Sollen vielleicht erneut ›Ein-Euro-Kräfte‹ für Alte, Kranke, Behinderte eingesetzt werden?

In diesem Zusammenhang soll auch die Wiedereinführung von Pauschalen geprüft werden: ›Derzeit rechnen die Leistungserbringer grundsätzlich einzelfallbezogen mit den Leistungsträgern ab. (...) [Das ist] ein großer bürokratischer Aufwand (...). Zu prüfen ist die gesetzliche Ermöglichung von sog. Einrichtungsbudgets (...). Damit würden die Leistungserbringer zu Beginn des Jahres bereits verhandelte Budgets (Pauschalen) erhalten. (...) Nur am Jahresende erfolgt die Gesamtabrechnung/-prüfung durch den Leistungsträger.‹²⁸

■ Machtverschiebung in Richtung Leistungsträger

Das BTHG hat 2016 eine Machtverschiebung in Richtung Leistungsträger gebahnt, die bei entsprechender Motivation aus dem bestehenden SGB IX ableitbar ist. Im ›Kahlschlagsbuch‹ der Arbeitsgruppe finden sich erneut Impulse für eine Machtverschiebung.

- In den Forderungen des ›Kahlschlagbuch‹ findet sich immer wieder der Satz, ›Die Entscheidung hierüber sollte (allein) beim Leistungsträger liegen‹²⁹, zum Beispiel bei ›Aufnahmeverpflichtung bei Anfragen des örtlichen/regionalen Jugendhilfeträgers, wenn es einen freien Platz gibt‹³⁰, ›Belegungsrechten‹ der Leistungsträger bei den Leistungserbringern³¹, bei der ›Prüfung von Tarifsteigerungen‹³², bei ›Vergütungskürzungen‹.³³
- Hier ist auch die Forderung des BAGüS aufgenommen: ›Es sollte bundesrechtlich eine anlasslose Prüfung ermöglicht werden, nicht nur landesrechtlich. Dies ist der erfolgversprechendste Weg, um Unzulänglichkeiten aufzudecken. Bei Pflichtverletzungen sollte die Kürzung der Vergütung einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen können, nicht wie § 129 Abs. 1 SGB IX (...) nur im

Einvernehmen mit dem Leistungserbringer‹.³⁴ Die ›Erweiterung der Prüfrechte im Kontext Entgeltverhandlung‹ ist dann eine konsequente Fortführung.³⁵

Die Forderung nach ›anlassloser Prüfung‹ – der LWL spricht inzwischen ganz offen von ›Überwachung‹³⁶ der Einrichtungen und Dienste – ist ebenso aufgestellt: also letztlich die umfassende Kontrolle der Beschäftigten. Denn natürlich reagieren die sozialen Arbeitgeber in Angst vor möglichen Rückforderungen des Leistungsträgers.

Nicht nur der LWL geht bereits so vor, sondern auch das Landessozialamt in Niedersachsen.

Jetzt soll es überall heißen ›Wir entscheiden – und damit BASTA!‹

Bei 80 % Personalkosten bedeutet dies Personalkürzung, Arbeitsverdichtung, psychische Arbeitsbelastungen in den Teams, hohe Krankenstände und Langzeiterkrankungen durch psychische Störungen! Langzeiterkrankungen werden aber im Team getragen, denn es wird ja niemand eingestellt!

■ Alleinige Entscheidung der Leistungsträger über die Umsetzung vereinbarter Tarifsteigerungen

Das Papier fordert weiter, dass ›vereinbarte Tarifsteigerungen‹ – also die Ergebnisse von Tarifverhandlungen der Tarifpartner – nur vorbehaltlich der Entscheidung des Leistungsträgers vollständig oder in Teilen refinanziert werden: ›Der Automatismus, dass ohne Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Tarifsteigerungen von der Eingliederungshilfe refinanziert werden müssen (§ 38 Abs. 2 SGB IX), sollte aufgehoben (...) werden, um einen ›Überbietungswettbewerb‹ bei separaten Tarifabschlüssen zu verhindern.‹³⁷

Das BTHG gibt vor, dass Tarifverträge und kirchliche Arbeitsrechtsregelungen ›nicht als unwirtschaftlich‹ abgelehnt werden können (§ 38 Abs. 2 SGB IX). Diese Forderung ist eine Rückkehr zur Vorgehensweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vor der Gültigkeit des BTHG, der die Kosten der Einrichtungen für Tarifsteigerungen nur zu 80 % refinanzierte.³⁸ Dadurch seien innerhalb von drei Jahren 90 Millionen Euro eingespart worden, die den Einrichtungen bei der Personalkostenplanung fehlten.

Den betroffenen Einrichtungen sind Defizite bei den Personalkosten geblieben, die letztlich eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Beschäftigten durch Arbeitsverdichtung bedeutet.

Auch die Bewertung dieser und anderer Folgen von Überlastung kommt in den Forderungen nicht vor.

■ Der Mensch steht nicht im Mittelpunkt, sondern ökonomische Faktoren

Die überwiegende Zahl der Beschäftigten sind Frauen. Sie arbeiten schon lange unter großen psychischen Belastungen. Denn das Sozial- und Gesundheitswesen unterliegt spätestens seit 1992 Marktmechanismen –, und der Mensch ist überall Ware. Aber: auch Beschäftigte in Betreuung und Pflege sind Menschen.

Die derzeitige Diskussion und Entwicklung wird durch Politik und Trägerseite dominiert, die einseitig die Kosten im Blick hat.

Die Meinung von Betroffenen, von Einrichtungsverbänden oder der Gewerkschaften zu diesem Thema ist schon 2025 von der Politik nicht abgefragt worden. Sollen sie nicht gehört werden, um die Kostendiskussion nicht zu stören? Bei der Bewertung der ›so nicht mehr akzeptablen Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe‹ ist außerdem der medizinische Fortschritt zu berücksichtigen und die Tatsache, dass erst seit einer überschaubaren Zeit eine Generation von alten Menschen mit geistiger Behinderung und psychischen Störungen begleitet wird, die nicht von den Nationalsozialisten ermordet wurde.

■ Apropos Arbeitsbelastungen

CDU und Wirtschaftskreise wollen neben Einsparungen im Sozialen gleichzeitig weg von der täglichen Höchstarbeitszeit. In seiner Regierungserklärung hatte Merz die öffentliche Debatte um die Arbeitszeit mit angestoßen: Es sei nötig, ›wieder mehr und vor allem effizienter‹ zu arbeiten.³⁹

Im Koalitionsvertrag wurde formuliert, dass das Arbeitszeitgesetz unter dem Motto ›Mehr Flexibilität für die Beschäftigten‹ geändert wird. Die täg-

liche Höchstarbeitszeit (derzeit acht Stunden, in Ausnahmefällen auch zehn) soll auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit umgestellt werden. Damit wären auch in der Begleitung und Pflege 13-Stunden-Schichten möglich. Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zeigen hier jedoch als Folge mehr Arbeitsunfälle und psychische Arbeitsbelastungen.⁴⁰

Dies geschieht vor dem Hintergrund einer bereits häufig auf zehn Stunden reduzierten gesetzlichen Ruhezeit (regulär elf Stunden, z. B. zwischen Spät- und Frühschicht). Mehr Belastung durch weniger Personal und dafür 13 Stunden Schichtdienst? Dazu passt die unsägliche ›Lifestyle-Teilzeit‹-Interpretation des CDU-Wirtschaftsrats, der die Gewerkschaften vehement widersprechen. Sie wehren sich ebenso vehement gegen das Schleifen der Schutzrechte.⁴¹

Blickt man in die Pflegeberufe, kann es aufgrund der Arbeitsbelastungen dabei kaum verwundern, dass pro Kopf weniger Stunden gearbeitet wird.⁴² Teilzeitarbeit oder gleich der komplette Rückzug aus dem Beruf sind in diesen Arbeitsfeldern Folgen der Tatsache, dass die Vollzeitarbeit gesundheitlich nicht mehr zu ertragen ist.⁴³ Was wären wir ohne die Beschäftigten in pädagogischen und pflegerischen Einrichtungen und Diensten wie auch im Krankenhaus oder in der Altenpflege?

Am 24. Oktober 1975 haben auf Island die Frauen gesagt, ›Heute streiken wir!‹. Und 90 % der Frauen beteiligten sich. Für die Wirtschaft und die Männer stand die Welt still. Es wird Zeit, dass sich Betroffene, Angehörige, Beschäftigte, Einrichtungsverbände und Gewerkschaften zusammentun und ebenso zeigen, dass ohne sie nichts läuft in Deutschland. Der Widerstand zu den Kahlschlägen in der Eingliederungshilfe formiert sich. Das ist erst einmal ein gutes Zeichen.



Christian Janßen

Dipl. Psych. PP, bis 2025 Vorsitzender der Verbundmitarbeitendenvertretung Bethel und des Vereins Gemeinsam Wohnen in Bielefeld e.V., Mitglied der Fraktion Die LINKE/Die PARTEI/Partei Mensch Klima Tierschutz in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

³⁹ z. B.: Bundeskanzler Merz stimmt auf ›Kraftanstrengung‹ ein, Regierungserklärung von Bundeskanzler Friedrich Merz, Die Zeit, 14.05.2025.

⁴⁰ Busse, Auswirkungen verlängerter täglicher Arbeitszeiten, in: AuK 2025, S. 44–46.

⁴¹ z. B. Yasmin Fahimi, DGB-Vorsitzende in der Frankfurter Rundschau, 14.5.2026.

⁴² z. B. Destatis (2021), Altenpflegekräfte arbeiten sehr häufig in Teilzeit, Pressemitteilung Nr. No68 vom 08.12.2021, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemittelungen/2021/12/PD21_No68_2313.html; Arbeitnehmerkammer Bremen, Arbeitskammer des Saarlandes & Instituts Arbeit und Technik (IAT), Auffenberg, J., Becka, D., Evans, M., Kokott, N., Schleicher, S. & Braun, E., ›Ich pflege wieder, wenn ...‹ - Potenzialanalyse zur Berufsrückkehr und Arbeitszeitaufstockung von Pflegefachkräften, Bremen, 2022, <https://www.arbeitnehmerkammer.de/politik/befragungen/ich-pflege-wieder-wenn/> [26.6.2026].

⁴³ in der Altenpflege ebd. und z. B.: Faktencheck Pflegepersonal im Krankenhaus. Internationale Empirie und Status quo in Deutschland, Gütersloh, 2017; Personalbemessung in der Langzeitpflege, in: Jacobs, Kl.; Kuhlmei, A.; Greß, St.; Klauber, J.; Schwinger, A. (Hrsg.), Pflege-Report 2019. Mehr Personal in der Langzeitpflege – aber woher?, Berlin: Springer, 2019, S. 147–157; ver.di: Willkommen zurück, Berlin, 2022. Die ausführlichen Quellen finden sich unter:



²⁷ S. 27.

²⁸ S. 80.

²⁹ z. B. S. 11, 45, 48.

³⁰ S. 24.

³¹ S. 73, 75.

³² S. 70, 71.

³³ S. 72.

³⁴ S. 72, 74.

³⁵ S. 23.

³⁶ LWL, 2024, S. 68.

³⁷ S. 70.

³⁸ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2015a, Beschlussvorlage: Maßnahmen für ein Haushaltskonsolidierungsprogramm 2016 bis 2019, Drucksache Nr.: 14/0390, Münster, 19.05.2015, insbes. S. 12 http://www.lwl.org/abt20-download/finanzen/haushalt/Vorlage_14_0390.pdf [29.04.2022], ders., 2015b, Bisherige Haushaltskonsolidierung, Drucksache Nr.: 14/0389, Münster, 21.05.2015, insbes. S. 6–8, http://www.lwl.org/abt20-download/finanzen/haushalt/Vorlage_14_0389.pdf [29.04.2022].